VERORDNUNG DER GEMEINDE WENNS ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

Gemäß § 18 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.F. LGBL.Nr. 90/2005 und § 6b Tiroler Landespolizeigesetz LGBL.Nr. 60/1976 i.d.F LGBL.Nr. 56/2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wenns am 4. Oktober 2007 folgende Verordnung, betreffend das Halten von Hunden, verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wenns.

§ 2 Halten von Hunden

Der Hundehalter hat auf dem gesamten Gemeindegebiet dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen (Sichtweite – max. 50 m).

§ 3 Kinderspielplätze

Das Betreten öffentlicher Kinderspielplätze durch Hunde ist verboten.

§ 4 Leinenzwang

An öffentlichen Orten im Ortsgebiet, das ist ein baulich zusammenhängender Teil des Siedlungsgebietes sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Stiegenhäusern/Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, Weide- und Almgebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd- und Rettungshunde oder Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Leinenpflicht ausgenommen.

Auf die Bestimmungen im Tiroler Jagdgesetz § 35 Abs. 2 lit. c wird ebenfalls hingewiesen.

§ 5 Hundekotaufnahmepflicht

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen.

Als Hundebesitzer gilt, wer darüber zu entscheiden berechtigt ist, wie oder durch wen der Hund zu beaufsichtigen ist.

§ 6 Hundemarken

1. Für jeden im Gebiet der Gemeinde Wenns gehaltenen Hund gibt die Gemeinde Wenns als Erkennungszeichen eine mit einer Nummer versehene Hundemarke aus.

§ 7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 18 Abs. 2 TGO, LGBI. Nr. 36/2001 i.d.g.F. von der Gemeinde Wenns mit einer Geldstrafe bis zu 1.820,- Euro bestraft werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung über das Halten von Hunden tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Bürgermeister

Markus Helbock e.h.

angeschlagen, am: 15.05.2008 abgenommen, am: 02.06.2008